IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2009

Nr. 2009/2360

SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie; Bewilligung zur Durchführung der Lotterieprodukte „09.0.024 Goalgetter 2010 No. 505“, „09.0.025 virtuelles Subito“ und „09.0.026 virtuelles Goalgetter“

---

1. Erwägungen

Mit Verfügungen vom 03. Dezember 2009 hat die comlot, Lotterie- und Wettkommission, Aarbergergasse 29, 3011 Bern der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie, die Bewilligung zur Ausgabe der Lotterieprodukte „09.0.024 Goalgetter 2010 No. 505“, „09.0.025 virtuelles Subito“ und „09.0.026 virtuelles Goalgetter“ erteilt. Der Kanton Solothurn wird ersucht, die Bewilligung zur Durchführung dieser Lotterien auf seinem Kantonsgebiet zu erteilen.

2. Beschluss

2.1 Der SWISSLOS Interkantonalen Landeslotterie wird gestützt auf Art. 2 Abs. b der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (BGS 513.633.1), Art. 15 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005, (BGS 513.633.3) und § 1 der dazugehörenden Vollzugsverordnung (BGS 513.633.4) sowie auf § 352 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 04. April 1954 (BGS 211.1) die Bewilligung zur Durchführung (Verkauf, Versand und Propaganda) der Lotterieprodukte „09.0.024 Goalgetter 2010 No. 505“, „09.0.025 virtuelles Subito“ und „09.0.026 virtuelles Goalgetter“ für das Gebiet des Kantons Solothurn erteilt.

2.2 Die Verfügungen vom 03. Dezember 2009 der comlot, Lotterie- und Wettkommission, Aarbergergasse 29, 3011 Bern, bilden integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.

2.3 Die Ziehungen sind durch die SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie überwachen zu lassen.

2.4 Die Bewilligungsgebühr von Fr. 300.-- ist innert 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein zu begleichen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Gewerbe und Handel, Reg. GL 2 (4) Reg. Nr. 63 0788
Versand(2): comlot, Lotterie- und Wettkommission, Sekretariat, Aarbergergasse 29, 3011 Bern
Kommando Polizei Kanton Solothurn zuhanden Polizeiposten (8)
Stadtpolizei Grenchen, Simplonstrasse 6, 2540 Grenchen
Stadtpolizei Solothurn, Werkhofstrasse 52, 4502 Solothurn
Stadtpolizei Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten
Kantonale Finanzkontrolle
SAP Pooling mit dem Auftrag zur Rechnungsstellung (2) Mat.-Nr. 4208
SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, 4002 Basel